

Verantwortung für Mensch und Umwelt – Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in verschiedenen Standards und Rechtsvorschriften

Christoph Töpfer

Fachgebiet I 1.4 "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umweltfragen, nachhaltiger Konsum"

Begriffsbestimmung – Sorgfaltspflichten

VN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Verfahren, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen eines Unternehmens auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie diesen begegnet wird

Begriffsbestimmung – Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflicht wird charakterisiert durch:

- Prozedurale Anforderungen
- Negative Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt
- Verantwortungsbereich, der eigene Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und Geschäftsbeziehungen betrifft
- Risikobasiertes Vorgehen
- Einbeziehung von Stakeholdern

Sorgfaltspflichten-Prozess

Grundsatzerklärung

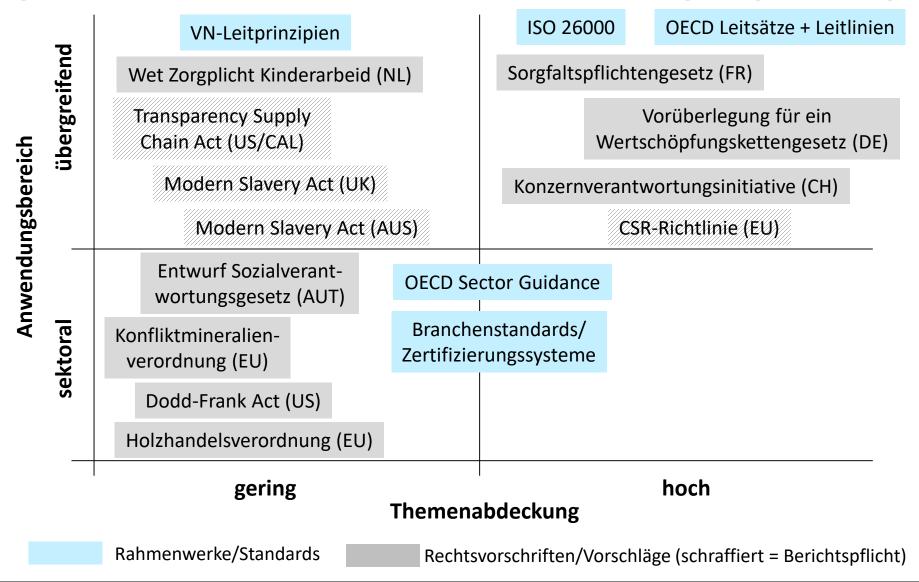
Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und deren Überprüfung

Berichterstattung

Beschwerdemechanismus, Abhilfe und Wiedergutmachung

Einordnung bestehender Standards, Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen



Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Standards

OECD-LEITSÄTZE UND LEITLINIEN

- Sorgfaltspflichtenprüfung auch für Umwelt; Empfehlung zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems
- Sektorbezogene Leitlinien zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, z.B.
 im Hinblick auf relevante Umweltrisiken

ISO 26000 – LEITFADEN GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

- Kernthemen: Organisationsführung, Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenanliegen, Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft
- Gebührende Sorgfalt als grundlegendes Vorgehen zur Adressierung der Kernthemen

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen

	Sorgfaltspflichten- gesetz (FR)	Konzernverant- wortungsinitiative (CH)	Vorüberlegungen Wertschöpfungs- kettengesetz (DE)	CSR-Richtlinie (EU)
Anwendungs- bereich	Unternehmen >5.000 Beschäftigte und Sitz in Frankreich bzw. 10.000 Beschäftigten weltweit	Großunternehmen mit Sitz in der Schweiz; KMU aus Hochrisikosektor	Großunternehmen mit Sitz in DE; mittlere Unternehmen aus Hochrisikosektoren- und gebieten	Kapitalmarkt- orientierte Unternehmen, Finanzinstitute und Versicherungen mit >500 Beschäftigte
Verantwort- ungsbereich	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette, wenn relevant und verhältnismäßig
Themen- abdeckung	Menschen- und Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt	Menschenrechte und Umwelt	Menschenrecht und Umwelt	Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Korruption

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen

Regelung	Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten
Sorgfaltspflichten- gesetz (FR)	 Vorschlag zur Orientierung am französischen Umweltgesetzbuch Konkretisierung des Überwachungsplanes mit branchen- oder multilateralen Initiativen möglich
Konzernverant- wortungsinitiative (CH)	 Beachtung "Internationaler Umweltstandards" vorgesehen Beispiele: OECD-Leitsätze, GRI, ISO 14000, ISO 26000, Brancheninitiativen im Rohstoffbereich Konkretisierung obliegt künftiger Gesetzgebung und Rechtsprechung
Vorüberlegungen Wertschöpfungs- kettengesetz (DE)	 Einhaltung "grundlegender Anforderungen des Umweltschutzes" und "Vermeidung von Umweltschädigungen" Spezifizierung der Mindestanforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch Rechtsverordnung
CSR-Richtlinie (EU) / HGB (DE)	 Berichterstattung über "Rahmenwerke" möglich; Konkretisierung in unverbindlichen EU-Leitlinien und nationalem Recht, HGB nennt z.B.: THG-Emissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Biodiversität

Drei Thesen für die Konferenz

- 1. Die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt sind in ihrer Systematik grundsätzlich auf Umweltthemen übertragbar, sollten jedoch weiter konkretisiert werden.
- 2. Nimmt man die Ziele der Agenda 2030 und das Vorsorgeprinzip ernst, liegt es auf der Hand neben menschenrechtlichen auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu etablieren.
- 3. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsanforderungen lassen sich in den Unternehmen sinnvoll gemeinsam umsetzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Christoph Töpfer

Fachgebiet I 1.4 "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umweltfragen, nachhaltiger Konsum"

Konferenzwebsite

https://www.umweltbundesamt.de/konferenz-verantwortung-fuer-mensch-umwelt

